



## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach**

#### **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 18.07.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr verlangt die Große Kreisstadt Mosbach Kostenersatz nach dieser Satzung. Das Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach ist Bestandteil dieser Satzung
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.
- In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
    1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
    2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
    3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
    4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
  - (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
  - (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Zur Abwicklung der Kostenübernahme bei Überlandhilfen gemäß § 26 FwG können mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Anstelle von Absatz 1 treten die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Verträge für den Kostenersatz der Überlandhilfe.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Kostensätze.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.08.1987, zuletzt geändert am 22.06.2005, außer Kraft.

Mosbach, den 18.07.2023

gez. Julian Stipp, Oberbürgermeister

Anlagen

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach  
ab 01.08.2023

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### **Gender-Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und gewählte Sprachformen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach

#### Kostenverzeichnis

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

#### 1. Personalkosten

1.1 Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst	51,50 € / h
1.2 Für einen Feuerwehrangehörigen im gehobenen Dienst	82,80 € / h
1.3 Für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	19,70 € / h
1.4 Brandsicherheitswache	24,70 € / h

#### 2. Fahrzeuge

2.1 Für die Feuerwehrfahrzeuge werden die Kostenersätze nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, sh. § 5 Abs. 3 dieser Satzung	
2.2 Gerätewagen-Logistik Katastrophenschutz (GW-L KatS)	110,15 € / h
2.3 Mehrzweckboot (MZB)	45,10 € / h
2.4 Schlauchboot mit Trailer	5,45 € / h

#### 3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

3.1 Vollmasken	
3.1.1 Reinigung, Desinfektion und Prüfung nach Gebrauch	33,50 €
3.1.2 Zweijahres-Prüfung	25,10 €
3.1.3 Sechsjahresprüfung	50,20 €
3.1.4 Reparatur / Wechsel Vollmaskenkomponente	25,10 €
3.2 Pressluftatmer	
3.2.1 Reinigung, Desinfektion und Prüfung nach Gebrauch	50,20 €
3.2.2 Halbjahresprüfung	25,10 €
3.2.3 Sechsjahresprüfung	50,20 €
3.2.4 Reparatur / Wechsel Pressluftatmer Komponente	25,10 €
3.3 Lungenautomat	
3.3.1 Reinigung, Desinfektion und Prüfung nach Gebrauch	50,20 €
3.3.2 Halbjahresprüfung/ Erstprüfung	25,10 €
3.3.3 Sechsjahresprüfung	50,20 €
3.3.4 Reparatur / Wechsel Lungenautomat Komponente	25,10 €
3.4 Pressluftatmer mit Lungenautomat	
3.4.1 Reinigung, Desinfektion und Prüfung nach Gebrauch	50,20 €
3.4.2 Halbjahresprüfung/ Erstprüfung	25,10 €
3.4.3 Sechsjahresprüfung	100,50 €
3.5 Rettungstasche	
3.5.1 nach Gebrauch	100,50 €
3.5.2 Halbjahresprüfung	75,40 €

3.5.3 Sechsjahresprüfung	150,80 €
3.6 Druckluftflaschen 200 und 300 bar	
3.6.1 Befüllen pro 5 Flaschen	33,50 €
3.7 Kalibrierung Gaswarngeräte	
3.7.1 Prüfung Einfach	25,10 €
3.7.2 Kalibrierung	50,20 €
3.7.3 nach Einsatz	25,10 €
3.7.4 Batteriewechsel	25,10 €
3.8 Flammschutzhauben	
3.8.1 Reinigung, Trocknung, Verpackung je 10 Stück	33,50 €
<b>4. Leistungen der Schlauchwerkstatt mit Wäscherei</b>	
4.1 Schlauch nach Gebrauch (Reinigung, Prüfung, Trocknung)	29,20 €
4.2 Waschgang (2 Jacken und 2 Hosen)	21,90 €
<b>5. Sonstige Leistungen</b>	
5.1 Prüfung sonstiger Geräte nach Zeitaufwand	Es gilt der Stundensatz für Feuerwehrangehörige im mittleren Dienst Ziffer 1.1
5.2 Reparatur nach Zeitaufwand	Es gilt der Stundensatz für Feuerwehrangehörige im mittleren Dienst Ziffer 1.1
5.3 Ersatzteile nach Bedarf	tatsächliche Kosten

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.